zwischen

Vereinbarung zur Förderung von   
Stipendiatinnen und Stipendiaten   
an der Technischen Hochschule Köln  
im Rahmen des Deutschlandstipendiums

[Name und Adresse Fördernde]

nachfolgend: „Förderin oder Förderer“

und

der Technischen Hochschule Köln

vertreten durch die Präsidentin

Gustav-Heinemann-Ufer 54  
50968 Köln

nachfolgend: „TH Köln“

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Zur Entwicklung und Stärkung einer Stipendienkultur in der Bundesrepublik Deutschland hat der Bund ein Stipendienprogramm aufgelegt, das Deutschlandstipendium. Hierdurch wird jungen Talenten, unabhängig vom Einkommen der Eltern, der Weg an die Hochschule geebnet. Private Fördernde leisten einen großen Beitrag für die Gesellschaft, indem sie den finanziellen Grundstein für jedes Stipendium legen, der Bund stockt diese Summe um den gleichen Betrag auf. Zielgruppe des Deutschlandstipendiums sind Studierende (Bachelor- und Masterstudierende) ab dem ersten Fachsemester mit mindestens noch zwei ausstehenden Semestern der Regelstudienzeit. Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält eine monatliche Förderung von 300,00 €.

§ 2 Leistungen und Wünsche der Förderin oder des Förderers

1. Die Förderin oder der Förderer stiftet [Anzahl] Stipendium/Stipendien für Studierende der TH Köln. Jedes Stipendium beläuft sich auf einen Betrag i. H. v. 1.800,00 €/ Förderjahr. Das Förderjahr beginnt am 01.10. eines Jahres. Der Bund stockt den durch die Förderin oder den Förderer geleisteten Förderbetrag um die gleiche Summe (je 12 x 150,00 € = 1.800,00 €) auf.
2. Die Förderin oder der Förderer kann für die von ihr oder ihm anteilig finanzierten Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge vorschlagen oder festlegen. Die aufgestockten öffentlichen Mittel folgen dieser privaten Zweckbindung. Die Förderin oder der Förderer teilt der TH Köln eine etwaig fachgebundene Förderung vor Beginn des Auswahlverfahrens, spätestens bis zum 15.08. eines Jahres, mit. Andernfalls kann eine solche Zweckbindung durch die TH Köln nicht berücksichtigt werden.

Das Stipendium soll bevorzugt zur Förderung von Studierenden der folgenden Studiengänge/Fachrichtungen verwendet werden: Bitte gewünschte Studiengänge hier eintragen

1. Die Förderin oder der Förderer hat die Möglichkeit, seine Stipendiatinnen und/oder Stipendiaten kennen zu lernen. Dazu kann sie oder er an der Feier zur Verleihung der Stipendien teilnehmen.

Darüber hinaus ist es möglich, als zusätzliche Leistung ein Mentoring-/ Begleitprogramm/ Vorträge/Praktika für die geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten zu organisieren und ein solches auf freiwilliger Basis für diese anzubieten. Die Förderung ist nicht von der Teilnahme des/der Stipendiaten/in an derartigen Angeboten abhängig.

1. Die Förderin oder der Förderer kann auf Wunsch mit beratender Stimme an dem Auswahlverfahren der TH Köln teilnehmen (erst ab einer Förderung von mindestens drei Stipendien möglich). Eine darüber hinaus gehende Einflussnahme ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 StipG ausgeschlossen.
2. Die Förderin oder der Förderer ist damit einverstanden, dass ihr oder sein Name und ggf. Bild im Film- und Fotomaterial sowie Print- und Wortbeiträge zur Kommunikationszwecken des Deutschlandstipendiums an der TH Köln genutzt werden kann.

§ 3 Leistungen der TH Köln

1. Die TH Köln verpflichtet sich,
   1. entsprechend den gültigen Bestimmungen für das Deutschlandstipendium Studierende auszuwählen, deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lassen und welche darüber hinaus ein hohes gesellschaftliches Engagement zeigen und/oder besonders erschwerende persönliche Bedingungen für die Aufnahme oder Durchführung eines Studiums aufweisen,
   2. die Spende ausschließlich im Rahmen des Deutschlandstipendiums gemäß den geltenden Bestimmungen zu verwenden und den Wünschen der Förderin oder des Förderers unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften soweit wie möglich zu entsprechen,
   3. die Stipendien in monatlichen Raten von 300,00 € für die bewilligte Förderzeit an die Stipendiatinnen und Stipendiaten auszuzahlen,
   4. den Studienfortschritt der Stipendiatinnen und Stipendiaten jährlich gemäß den gültigen Regelungen des Deutschlandstipendiums zu überprüfen.
2. Über die geleisteten Beträge stellt die TH Köln der Förderin oder dem Förderer kalenderjährlich eine Zuwendungsbescheinigung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre aus.
3. Die TH Köln richtet einen festlichen Empfang aus, auf dem sich Förderende und Stipendiateiinnen und Stipendiaten kennen lernen können.
4. Die Förderin oder der Förderer erhält Namen, Kontaktdaten (Adresse, Mail und Telefon) sowie Studiendaten (Studienfach und Fachsemester) der Stipendiatin oder des Stipendiaten, sofern diese oder dieser in die Datenübertragung eingewilligt hat.

§ 4 Datenschutz

1. Die Daten der Förderin oder des Förderers werden in der Datenbank der TH Köln gespeichert. Dies ist notwendig, damit die TH Köln mit der Förderin oder dem Förderer Kontakt halten und Zuwendungsbescheinigungen ausstellen kann.
2. Die TH Köln verpflichtet sich, die Daten ausschließlich im Zusammenhang mit dem Stipendienprogramm zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.
3. Die Förderin oder der Förderer ist mit der Weitergabe ihrer oder seiner Kontaktdaten an die Stipendiatin oder den Stipendiaten einverstanden. Folgende Kontaktdaten sollen an den/die Stipendiaten/in weitergegeben werden:   
     
   Firma: Ansprechperson:      Adresse:      Telefon/E-Mail:
4. Die Förderin oder der Förderer versichert, dass die Kontaktdaten der Stipendiatin oder des Stipendiaten nur im Zusammenhang mit dem Stipendienprogramm genutzt, nicht an Dritte weitergegeben und nach Ablauf der Förderung unverzüglich gelöscht werden.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

1. Die Förderin oder der Förderer zahlt an die TH Köln für die zur Verfügung gestellten Stipendien pro Stipendium einen Betrag in Höhe von 1.800 Euro/Jahr, mithin jährlich insgesamt €      .
2. Der an die TH Köln zu überweisende Betrag ist jeweils zum 30.09. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Da das Auswahlverfahren zu diesem Zeitpunkt regelmäßig erst beginnt, hindert deren Durchführung und fehlender Abschluss nicht die Fälligkeit der Zahlung. Es besteht kein Zurückbehaltungsrecht, solange das Auswahlverfahren an der Technischen Hochschule Köln noch andauert.
3. Die Zahlungen erfolgen auf das Konto der TH Köln,

IBAN: DE 34370501981900709856 BIC: COLSDE33  
Sparkasse Köln Bonn   
Verwendungszweck: 640149700100 – Deutschlandstipendium.

1. Für den Fall, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat die TH Köln während des laufenden Förderjahres verlässt, ihr oder sein Studium vorzeitig beendet oder sich aus den Wunschstudiengängen/-fachrichtungen keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber finden lassen, ist die Förderin oder der Förderer damit einverstanden, dass die vereinbarte Fördersumme im Rahmen des Deutschlandstipendiums an andere ausgewählte Studierende der TH Köln vergeben werden.

§ 6 Laufzeit/Beendigung

1. Die Vereinbarung beginnt am 01.10.2025 und gilt für ein Jahr/drei Jahre/unbefristet (bitte das nichtzutreffende löschen).
2. Die Vereinbarung gilt als fortgesetzt, sofern die Förderin oder der Förderer die TH nicht drei Monate vor Ablauf des Jahres über die Beendigung der Förderung informiert.
3. Eine Beendigung der Förderung ist jederzeit möglich.
4. Bei einer wesentlichen Änderung oder Aufhebung des Stipendienprogramms durch den Bundesgesetzgeber werden sich die Vertragsparteien einvernehmlich über eine Anpassung oder Aufhebung der Vereinbarung verständigen.

§ 7 Salvatorische Klausel/Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder nichtig sein bzw. werden oder sollten sich in dieser Vereinbarung Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit oder -unwirksamkeit bzw. Regelungslücke unverzüglich behoben wird. Anstelle der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Gerichtsstand ist Köln, soweit die Gerichtsstandvereinbarung zulässig ist.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Köln, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

[Name Förderin oder Förderer] TH Köln

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name Ansprechperson] Prof. Dr. Axel Faßbender

Funktion Vizepräsident für Lehre und Studium